

Allgemeine Kaufbestimmungen betreffend Lieferungen eines Lieferanten



Stand: Jänner 2011

1. GEGENSTAND

Diese Kaufbestimmungen für den Erwerb von Produkten regeln die Bedingungen, zu welchen der Kunde die in der Leistungsbeschreibung angeführten Produkte von IBM erwirbt, welche vom Lieferanten geliefert werden und Gegenstand der IBM Teilzahlung sind.

Damit IBM dem Kunden die Teilzahlung des Kaufpreises für die angebotenen Produkte gewähren kann, muss IBM vom Lieferanten Eigentum an den Produkten erwerben.

Im Verhältnis zwischen IBM und dem Kunden kommen die Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages zur Anwendung. Die jeweils vereinbarten Rechte und Pflichten des Kunden und des Lieferanten bleiben ausschließlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unverändert aufrecht. Es besteht Einverständnis darüber, dass IBM keinerlei Verpflichtung aus der zwischen Lieferant und Kunden möglicherweise bestehenden Vereinbarung übernimmt bzw. in solchen eintritt.

2. DEFINITIONEN

Produkte:

Software und Services gemäß der Leistungsbeschreibung, welche vom Lieferanten geliefert werden.

3. LIEFERUNG

Basierend auf dem Angebot des Lieferanten an den Kunden schließt der Kunde mit IBM einen IBM Finanzierungsvertrag einschließlich dazugehöriger Kauf- und Finanzierungsbestimmungen.

Die Lieferung erfolgt durch den Lieferanten, welcher vom Kunden in seiner alleinigen Verantwortung ausgesucht wurde. Die Details bezüglich Lieferung werden zwischen Kunde und Lieferanten geregelt. IBM übernimmt keinerlei Verpflichtungen aus der zwischen Lieferanten und Kunden geschlossenen Vereinbarung, noch tritt sie in diese ein.

Mittels vom Kunden unterzeichneter Lieferbestätigung bestätigt dieser die vollständige Lieferung durch den Lieferanten.

4. LIZENZBESTIMMUNGEN

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die in der Leistungsbeschreibung angeführten Produkte die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers beziehungsweise Bestimmungen des Leistungserbringers betreffend Services zur Anwendung kommen, welche dem Kunden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden.

Falls notwendig wird der Lieferant dem Kunden alle für die Nutzung nötigen Schutzverfahren, wie z.B. Passwörter oder andere Sicherheitseinrichtungen, beschaffen um dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Verrechnung erfolgt im Rahmen eines IBM Finanzierungsvertrages.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Betreffend der Gewährleistungsbestimmungen und der Gewährleistungsperiode gelten die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarten Bestimmungen. Sämtliche Ansprüche können nicht gegen IBM geltend gemacht werden.

7. HAFTUNG

Die vom Lieferanten erbrachten Leistungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten und sind daher nicht Gegenstand dieser Haftungsvereinbarung. IBM übernimmt keine Haftung für vom Lieferanten verursachte Schäden und Nachteile.

Die nachfolgend angeführten Einschränkungen und Ausschlüsse der IBM Haftung finden keine Anwendung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

7.1 Haftung der IBM

Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet die IBM insgesamt für alle tatsächlichen unmittelbaren Schäden bis zu einem Betrag von EUR 500.000,-- (fünfhunderttausend Euro).

Für die Bestimmungen dieser Ziffer „Haftung der IBM“ umfasst der Begriff „Produkt“ auch Materialien und Maschinencode.

Der Betrag ist der Höchstbetrag, für den IBM, haftbar ist.

Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf:

- a. Ansprüche gem. den Bedingungen der Ziffer .x „Rechte Dritter“; und
- b. Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Personenschäden (einschließlich Todesfälle).

7.2 Ausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, haftet IBM unter keinen Umständen für:

- a. Verlust oder Beschädigung von Daten;
- b. Indirekte/mittelbare Schäden sowie Folgeschäden; oder
- c. entgangenen Gewinn, Geschäftsentgang, Goodwill und ausgebliebene Einsparungen .

8. ALLGEMEINES

8.1. Es ist dem Kunden nicht gestattet Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden oder Pflichten an Dritte zu übertragen.

IBM ist berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden an Dritte abzutreten, ohne dass es hierzu einer schriftlichen Zustimmung des Kunden bedarf.

8.2.

(a) Sollte eine Bestimmung dieser Kaufbestimmungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit dieser Kaufbestimmungen als auch auf den unter diesen Kaufbestimmungen geschlossenen Vertrag einschließlich seiner Anhänge im übrigen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, um in wirksamer Weise das wirtschaftliche Ziel der unwirksamen Bestimmung zu erreichen. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

(b) Beruht die Unwirksamkeit darauf, dass der betreffenden Bestimmung unabdingbare gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, so gilt nicht lit. a., sondern die unabdingbare gesetzliche Bestimmung.

8.3. Diese Kaufbestimmungen unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus diesen Kaufbestimmungen, einschließlich jener über Bestehen oder Nichtbestehen, ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien, Innere Stadt berufen.